

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 21=41 (1875)

**Heft:** 19

## Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der Schweizerischen Armee.

XXI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXI. Jahrgang.

Basel.

15. Mai 1875.

Nr. 19.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.  
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.  
Verantwortlicher Redaktor: Major von Elgger.

**Inhalt:** Ueber Befehlsertheilung. General Hans Herzog, Bericht über Gruppe XVI der Wiener Weltausstellung. J. v. Werdy du Bernois, Studien über Truppenführung. (Fortsetzung.) — Eidgenossenschaft: Instruktionsplan; Bern: Militärwahlen. — Verschiedenes: Lehren des Krieges. (Fortsetzung.)

## Ueber Befehlsertheilung.\*)

Alles, was von der Armeeleitung an die Truppen, oder von diesen an jene zu gelangen hat, geht durch den Chef des Generalstabes.

Die Befehlsergebung zerfällt in Dispositionen, Befehle und Instruktionen und kann schriftlich, mündlich oder durch Signale stattfinden.

Dispositionen\*\*) umfassen alle Anordnungen, welche die Ausführung der strategischen und technischen Zwecke im Kriege unmittelbar erfordert. Die ersteren werden in den Dispositionen indeß nicht mitgetheilt. Alles Uebrige in die Befehle.

Befehle (Divisions-, Brigade-, Regiments-) umfassen den Inhalt der Dispositionen und sonstigen gleichzeitigen höheren Befehle.

Instruktionen sollen, unter Voraussetzung besonderer Verhältnisse, theils die Zwecke der Dispositionen, theils der übrigen Armeebefehle ergänzen, z. B. für Transport von Gefangenen, für Kommandanten des Hauptquartiers u. s. w. Sie umfassen alle Details, um den Befehlen die nöthige Kürze zu lassen.

Das Oberkommando der Armee oder einzelner Korps ertheilt Dispositionen (Marsch-, Gefechts-,

\*) Vorstehender Aufsatz sollte als „Kap. X“ in einem projektirten „Handbuch für die Offiziere der Schweizerischen Militär“ erscheinen; die Herausgabe dieses Handbuches wurde aber aufgegeben, weil der Verfasser mit Bestimmtheit erfährt, daß ein eidgenössischer Oberst des Generalstabes bereits offiziell vom hohen Militärdepartement mit der Abfassung beauftragt ist.

\*\*) Eine „Disposition“ wird in der deutschen Armee dem Sprachgebrauch nach erst von einer Armee oder einem Armeekorps (2—3 vereinigten Divisionen) erlassen, von schwächeren Abtheilungen, bei der Division angefangen, aber nur ein „Befehl.“ Solche selbstständig für den Marsch oder das Gefecht erlassene „Divisions- oder Detachementsbefehle“ sind aber ihrem Wesen nach nichts Anderes, als eine Disposition.

Operations-) an die Divisionen und an die Kommandeure selbstständiger Truppentheile (zu besonderen Unternehmungen detachirt). —

### A. Dispositionen.

Man unterscheidet Operations-, Marsch- und Gefechtsdispositionen. Hauptgrundsatz bei ihrer Abfassung: nicht zu sehr ins Detail gehen. —

Alle genannten Dispositionen sollen und dürfen für das Verhalten der Truppen (seien es Armeekorps, oder Divisionen, oder Detachements) bei einem Zusammenstoß mit dem Feinde nur allgemeine Anhaltspunkte geben, weil von diesem Augenblicke an die Maßregeln des Feindes mehr oder weniger bedeutende Veränderungen herbeiführen und die vorher entworfenen Dispositionen unnütz machen.

#### 1. Operationsdispositionen.

Gesichtspunkte für ihre Abfassung.

1. Nachrichten über den Feind.
2. Angabe über solche nicht im eigenen Dienstverbände stehende Truppen (Allirte), welche auf die Operationen einwirken sollen oder können.
3. Bestandtheile jeder einzelnen Kolonne.
4. Allgemeine Zwecke der Operation (jedoch nicht strategischer Natur).
5. Besondere Zwecke jeder Kolonne.
6. Marschrichtungen u. Aufstellungspunkte. Zeitangabe.
7. Allgemeine Anordnung von Verbindungen unter den Kolonnen. (Anordnung von Briefrelais u. s. w. bei etwaigem Stillstand der Operationen im Detail durch einen eigenen Befehl regulirt.)
8. Orte, wo bestimmte Meldungen eingehen sollen.
9. Bestimmungen für jede Kolonne, wenn dieselbe durch den Feind verhindert werden sollte, die beabsichtigte Bewegung auszuführen; also auch Berücksichtigung eines etwaigen Rückzuges.